Satzung des Fördervereins der Realschule Löningen

§ 1 Name

Der Verein hat den Namen „Freunde und Förderer der St.-Ludgeri-Realschule Löningen“.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Löningen.

§ 3 Zweck

1. Der Verein fördert die Erziehungs- und Bildungsarbeit in der St-Ludgeri-Realschule und leistet einen Beitrag zur Jugendpflege und Jugendförderung. Er tut dies durch Bereitstellung finanzieller Mittel für den personellen und sachlichen Ausbau der Schule.

2. Er fördert Projekte nur dann, wenn entweder der Schulträger nicht zuständig ist, oder wenn sichergestellt ist, dass der Schulträger den Anteil, zu dem er verpflichtet ist, übernimmt.

3. Der Verein kann besondere Veranstaltungen der Schule finanziell unterstützen.

4. Der Verein hat auch die Aufgabe, die Arbeit des Lehrerkollegiums der Schule ideell zu unterstützen, sowie die Interessen der Schule in der Öffentlichkeit zu fördern. Hierzu zählt die Bemühunh um Information der Öffentlichkeit über Ziele und Arbeitsweisen der St. Ludgeri Realschule.

§ 4 Zweckbindung

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittel

1. Die zur Erreichung seiner Zwecke nötigen Mittel erreicht der Verein durch

a) Mitgliedsbeiträge
b) Spenden und Stiftungen
c) sonstige Erträge

2. Die Höhe des Mindestbetrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§6 Geschäftsjahr

Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

§ 7 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann werden

a) jede natürliche Person
b) jede juristische Person
c) andere Vereinigungen

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlich Anmeldung beim Vorstand und Aufnahme durch den Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft wird mit Aushändigung einer Aufnahmebestätigung wirksam.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet,

a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
b) den laufenden Jahresbeitrag bargeldlos zu leisten.

2. Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch

a) Austritt
b) Ausschluss

2. Der Austritt kann nur schriftlich erfolgen mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres.

3. Der Ausschluss kann erfolgen,

a) wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten bezahlt hat (Stundung kann gewährt werden),

b) wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.

4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig.

5. Rückzahlung geleisteter Beiträge findet weder bei Austritt noch bei Ausschluss statt. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt verpflichtet, den im letzten Jahr seiner Mitgliedschaft fälligen Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

a) dem/der 1. Vorsitzenden

b) einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden

c) dem/der Schriftführer/in

d) dem/der Kassierer/in

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.

3. Der/die 1. Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes den Verein im Sinne des § 26 BGB.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich über die Verteilung der zur Verfügung stehenden Fördermittelmittel. Der Vorstand ist berechtigt, bei Vorliegen der notwendigen Mittel auch selbst eine weitere Verteilung im Sinne des Vereinszwecks vorzunehmen. Insbesondere ist der Vorstand berechtigt, Mittel für die externe Vergabe von buchhalterischen Aufgaben und die Erstellung von steuerrechtlich erforderlichen Erklärungen zu verwenden.

6. Der/die Kassierer/in verwaltet die Vereinskasse. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift /des/der Kassierer/in und eines weiteren Vorstandsmitglieds.

7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand

einberufen.

2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

3. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen wenn dies mit Angabe des Zwecks beantragt wird

a) von einem Zehntel der Mitglieder

b) von den Kassenprüfern

§ 14 Aufgabe der Mitgliederversammlung

1. Wahl des Vorstandes

2. Wahl der Kassenprüfer

3. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer sowie Erteilung der Entlastung

4. Festsetzung des Mindestbeitrages

5. Satzungsänderungen

6. Entscheidung über die Verteilung der zur Verfügung stehenden Fördermittelmittel

§ 15 Beschlussfassung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Für Satzungänderungen und Auflösung gelten Sonderbestimmungen.

2. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 16 Satzungsänderung und Auflösung

1. Für eine Satzungsänderung ist die Zustimmung der einfachen Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen, die die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der umgehenden Vorlage beim Finanzamt und Überprüfung, ob die Gemeinnützigkeit des Vereins weiter gegeben ist.

2. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung erforderlich.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Löningen, die es unmittelbar für schulische Zwecke der Realschule Löningen zu verwenden hat.

§17 Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen. Die Niederschriften werden vom Sitzungsleiter und vom Protokollanten unterzeichnet.

2. Der Vorstand ist verpflichtet, Satzungsänderungen, Vorstandsänderungen und Auflösung des Vereins dem Amtsgericht und dem Finanzamt mitzuteilen.

3. Jedes Vereinsmitglied kann alle Niederschriften einsehen.

§ 18 Rechnungsprüfung

1. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

2. Die Kassenprüfer tragen die Kassenberichte der ordentlichen Mitgliederversammlung vor.